

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 29. Dezember

1971

Datum	Inhalt:	Seite
23. 12. 1971	Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz — RHG) . . .	469
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts	471
23. 12. 1971	Gesetz über die Abschaffung der Schankerlaubnissteuer und Speiseeissteuer	472
23. 12. 1971	Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth	472
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fachhochschulgesetzes (FHG)	473
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)	473
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	473
23. 12. 1971	Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG)	475
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Fischereischeingeseetzes	475
23. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes	475
23. 12. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)	475
23. 12. 1971	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung — JzV)	476
23. 12. 1971	Verordnung über die Änderung des Bestands der Gemeinden Ketschenbach (Landkreis Coburg) und Kirchfembach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch)	477
23. 12. 1971	Erste Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	478
23. 12. 1971	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1972	478
23. 12. 1971	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1972	479
3. 12. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung	480
8. 12. 1971	Verordnung über die Gebühren für Prüfungen für medizinische und pharmazeutische Hilfsberufe und für Prüfungen in der Fleischschau und Trichinenschau	480
13. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung	480
14. 12. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	491

Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz — RHG)

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Teil

Der Bayerische Oberste Rechnungshof

- Art. 1 Stellung und Sitz
- Art. 2 Gliederung
- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Präsident und Vizepräsident
- Art. 5 Ernennung
- Art. 6 Richterliche Unabhängigkeit
- Art. 7 Mitglied kraft Auftrags
- Art. 8 Kollegialprinzip
- Art. 9 Ausschließung eines Mitglieds
- Art. 10 Beratungsgeheimnis
- Art. 11 Verteilung der Prüfungsgeschäfte
- Art. 12 Geschäftsordnung

II. Teil

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

- Art. 13 Stellung und Aufgaben
- Art. 14 Sitz und Bezeichnung

III. Teil Schlußbestimmungen

- Art. 15 Änderung von Gesetzen
- Art. 16 Inkrafttreten

I. Teil

Der Bayerische Oberste Rechnungshof

Art. 1

Stellung und Sitz

(1) Der Oberste Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Staatsbehörde.

(2) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Sitz in München.

Art. 2

Gliederung

(1) Der Oberste Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und eine Präsidialabteilung.

(2) In den Prüfungsabteilungen sind jeweils mehrere Prüfungsgebiete zusammengefaßt; den Prüfungsgebieten werden Prüfungsbeamte zugeteilt.

Art. 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind der Präsident, der Vizepräsident, die Abteilungsleiter und die Prüfungsgebietsleiter.

(2) Zum Mitglied des Obersten Rechnungshofs kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. Der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind mindestens Ministerialräte; sie müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

Art. 4 Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident leitet die Verwaltung des Obersten Rechnungshofs und führt, unbeschadet des Art. 6, die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter; er vertritt den Obersten Rechnungshof nach außen. Als Mitglied des Obersten Rechnungshofs ist er nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Beschlüssen des Obersten Rechnungshofs beteiligt.

(2) Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. Im übrigen wird die Vertretung durch die Geschäftsverteilung geregelt.

Art. 5 Ernennung

(1) Der Präsident wird vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Landtags ernannt.

(2) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder (Art. 3) werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Präsident hat vor Weitergabe seines Vorschlags an den Ministerpräsidenten das Kollegium zu hören, wenn ein neues Mitglied ernannt werden soll.

(3) Die übrigen Beamten des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter ernannt der Präsident des Obersten Rechnungshofs.

Art. 6 Richterliche Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung, die Amtsenthebung, die Altersgrenze und die Disziplinarmaßnahmen sind auf sie entsprechend anzuwenden.

(2) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind die Dienstgerichte für Richter zuständig. Sie entscheiden ferner in den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. a, d und e des Bayerischen Richtergesetzes; Art. 67 und 70 des Bayerischen Richtergesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Dienstgerichte für Richter entscheiden in der für Verfahren gegen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschriebenen Besetzung.

(4) Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. Einleitungsbehörde ist in diesem Verfahren der Ministerpräsident; das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrats des Landtags eingeleitet werden. Einleitungsbehörde für die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs ist der Präsident des Obersten Rechnungshofs.

Art. 7 Mitglied kraft Auftrags

(1) Ist ein Prüfungsgebietsleiter an der Ausübung seiner Aufgabe nicht nur vorübergehend verhindert, so kann der Präsident nach Anhörung des Kollegiums einen Beamten für einen im voraus festgelegten Zeitraum mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Prüfungsgebietsleiters beauftragen. Entsprechendes gilt, solange die Planstelle eines Prüfungsgebietsleiters frei ist. Der Beamte soll den für Mitglieder des Obersten Rechnungshofs geforderten beamtenrechtlichen Anforderungen genügen.

(2) Für die Dauer der Beauftragung gilt Art. 6 entsprechend.

Art. 8 Kollegialprinzip

(1) Die Beschlüsse des Obersten Rechnungshofs werden im Großen oder im Kleinen Kollegium gefaßt.

(2) Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs; den Vorsitz führt der Präsident. Das Große Kollegium beschließt

1. über den Bericht nach Art. 97 der Bayerischen Haushaltsordnung,
2. über Berichte nach Art. 99 der Bayerischen Haushaltsordnung,
3. über Vorschläge und Äußerungen zu Rechtsvorschriften, welche die Rechnungsprüfung und deren Organisation regeln,
4. über Angelegenheiten, die ein Kleines Kollegium wegen ihrer allgemeinen Bedeutung oder ein Mitglied des Kleinen Kollegiums vorlegen,
5. in Fällen, in denen ein Kleines Kollegium in einer Rechtsfrage von dem Beschluß eines anderen Kollegiums, das an ihm festhält, oder von einem Beschluß des Großen Kollegiums abweichen will und
6. in den Fällen der Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9, Art. 12, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14.

(3) Das Kleine Kollegium besteht aus dem zuständigen Abteilungsleiter und dem zuständigen Prüfungsgebietsleiter. Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsabteilungen und -gebiete, so treten deren Leiter nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung dem Kollegium bei. Der Präsident tritt außer in den Fällen des Absatzes 4 dem Kollegium bei, wenn er oder ein Mitglied es für geboten hält. Den Vorsitz im Kleinen Kollegium führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht ein Kleines Kollegium nur aus zwei Mitgliedern und ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so tritt der Präsident dem Kollegium bei.

(5) Die näheren Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und das Verfahren sowie über die Bestimmung des Dienstalters werden durch die Geschäftsordnung getroffen.

Art. 9 Ausschließung eines Mitglieds

Ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs darf nicht tätig werden, wenn Gründe vorliegen, die seine Befangenheit besorgen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet das Kollegium.

Art. 10 Beratungsgeheimnis

Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses zu

schweigen. Das gleiche gilt für andere Bedienstete des Obersten Rechnungshofs, die davon Kenntnis erhalten.

Art. 11

Verteilung der Prüfungsgeschäfte

Der Präsident, der Vizepräsident, die Abteilungsleiter und der dienstälteste Prüfungsgebietsleiter (Präsidium) verteilen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Prüfungsgeschäfte auf die Abteilungen und Prüfungsgebiete; für die Beschlußfassung gilt Art. 8 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Im Laufe des Geschäftsjahres kann die Geschäftsverteilung nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

Art. 12

Geschäftsordnung

Der Oberste Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung; sie wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

II. Teil

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

Art. 13

Stellung und Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfungsämter sind dem Obersten Rechnungshof nachgeordnete Behörden.

(2) Der Oberste Rechnungshof weist den Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Geschäftsjahr die Prüfungsaufgaben zu. Die Rechnungsprüfungsämter führen diese für den Obersten Rechnungshof unter seiner Oberleitung und nach seinen Weisungen nach Maßgabe der Bayerischen Haushaltsordnung durch.

Art. 14

Sitz und Bezeichnung

Sitz und Bezeichnung der Rechnungsprüfungsämter werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestimmt.

III. Teil

Schlußbestimmungen

Art. 15

Änderung von Gesetzen

(1) In Art. 187 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) wird Satz 2 gestrichen.

(2) Art. 46 Abs. 2 Buchst. b des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13) in der Fassung des Art. 125 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erhält folgende Fassung:

„b) in Disziplinarverfahren und Prüfungsverfahren (Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a, d und e) gegen die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 und 3 des Rechnungshofgesetzes, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden“

Art. 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz — RHG) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), außer Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, nämlich

- a) das Staatsministerium des Innern für die Ermächtigung der staatlichen Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 und § 7 des Lebensmittelgesetzes¹ und § 8 des Margarinegesetzes²,
- b) die Regierung für die Berufung technischer Berater der Wirtschaft als Sachverständige nach § 6 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes, für die Aufhebung gerichtlich angeordneter Beschränkungen in der Führung eines Betriebes nach § 14 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes und § 10 Abs. 2 des Nitritgesetzes³, für die Ausnahmegenehmigung nach § 54 des Weingesetzes⁴, für die Erlaubnis zu Versuchen nach § 55 Abs. 1 des Weingesetzes, für die Genehmigung zur Herstellung von Qualitätswein außerhalb des Anbaugebiets nach § 64 des Weingesetzes, für die Entscheidung über die Untersuchungsstellen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Wein-Verordnung⁵, § 6 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung⁶, für die Genehmigung nach § 1 Abs. 6 und 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung⁷, für die Anerkennung nach § 4 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung,
- c) die Regierung von Unterfranken für die Führung der Weinbergsrolle nach § 10 des Weingesetzes, für die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes, für die Überwachung der Versuche nach § 55 Abs. 2 des Weingesetzes,
- d) die Kreisverwaltungsbehörde nach den übrigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Weingesetzes, des Margarinegesetzes, der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Enteneier⁸, nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten⁹ und nach § 11 der Verordnung über diätetische Lebensmittel¹⁰.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Betriebssitz oder, wenn dieser nicht in Bayern liegt, eine Zweigniederlassung hat. In den übrigen Fällen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich das Lebensmittel

lagert oder gewonnen wird oder deren Bereich das Lebensmittel bei der Einfuhr erstmalig berührt.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 des Weingesetzes.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, unbeschadet der Absätze 1 und 2, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständig sind.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden bleiben unberührt.“

2. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festzulegen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

(2) Für die in § 10 Abs. 1 des Weingesetzes vom 25. Juni 1930 (RGBl. I S. 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), bezeichneten Getränke und die daraus hergestellten schäumenden Getränke gelten bis zu deren anderweitiger bundesrechtlicher Regelung die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen weiter.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

- 1 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1590).
- 2 Vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645).
- 3 Vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645).
- 4 Vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893).
- 5 Vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926).
- 6 Vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939).
- 7 Vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951).
- 8 Vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944).
- 9 Vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944), geändert durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492).
- 10 Vom 20. Juni 1963 (BGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2140).

Gesetz über die Abschaffung der Schankerlaubnis- steuer und Speiseeissteuer

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 6 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) werden die Worte „sowie auf die Erlangung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930, RGBl. I S. 146 . . .)“ und der Klammerausdruck „(Schankerlaubnissteuer)“ gestrichen.

Art. 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 6 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Erhebung der Jagdsteuer eine Mustersatzung mit bindender Kraft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufzustellen.“

Art. 2

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Landkreise sind vorbehaltenlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zur Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Speiseeissteuer berechtigt.“

Art. 3

Schankerlaubnis- und Speiseeissteuersatzungen der Gemeinden und Landkreise treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern errichtet in Bayreuth eine wissenschaftliche Hochschule mit Forschungs- und Lehrbetrieb sowie Promotions- und Habilitationsrecht.

(2) Die Hochschule trägt den Namen Universität Bayreuth.

Art. 2

(1) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Gliederung der Universität werden auf Grund besonderen Gesetzes geregelt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, bis zur Bildung oder Bestellung der zuständigen Organe gemäß dem Gesetz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. die Verwaltung der Universität, insbesondere ihre Selbstverwaltung,
2. die Aufgaben der Universität, ihre Wissenschaftsbereiche, ihre Gliederung sowie die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse ihrer Organe; die Studiengänge an der Universität,
3. die Mitglieder der Universität.

(3) Bis zur Bildung oder Bestellung der zuständigen Organe gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 handelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Universität; es kann diese Befugnisse delegieren.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 3

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird nach den Worten „Die Universität Augsburg“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. die Universität Bayreuth.“

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fachhochschulgesetzes (FHG) Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Fachhochschulgesetz (FHG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481) in der Fassung des Art. 8a des Haushaltsgesetzes 1971/1972 vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Abschnitt wird nach dem 3. Kapitel folgendes 4. Kapitel eingefügt:

„4. Kapitel

Fachhochschulstudiengänge an sonstigen
Hochschulen im Gesamthochschulbereich

Art. 55a

Anwendung von Vorschriften
des Fachhochschulgesetzes

(1) Zur Erprobung neuer Hochschulmodelle im Gesamthochschulbereich können an sonstigen Hochschulen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Fachhochschulstudiengänge errichtet und betrieben werden.

(2) Für Fachhochschulstudiengänge an staatlichen sonstigen Hochschulen gelten Art. 1, 23 bis 26, 30 bis 34, 36 bis 39, 56 bis 61, 67, 71 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Für Fachhochschulstudiengänge an nicht-staatlichen sonstigen Hochschulen gelten Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, Abs. 2, Abs. 3, Art. 49 bis 61, 67, 71 Abs. 2 sowie Art. 73 Abs. 4 entsprechend.“

2. In Art. 61 werden vor den Worten „und Gestaltung“ die Worte eingefügt „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Han-

delsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111), geändert durch Gesetz zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 326) und durch Art. 6 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte

„eines Versorgungszuschlags von 30 v. H.“

die Worte

„einer Weihnachtzuwendung sowie eines Versorgungszuschlags von 30 v. H. hieraus.“

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gastschülerzuschuß, Gastschülerbeitrag“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der kommunale Träger des Sachaufwands kann für jeden Schüler, der außerhalb des Gebietes des Trägers seinen Wohnsitz hat, vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes des Schülers einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) verlangen. Für Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland richtet sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern. Der Gastschülerbeitrag pro Schüler darf den Betrag nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn der vom Träger des Sachaufwands zu tragende laufende Sachbedarf einschließlich des Aufwands für das Hauspersonal sowie der freiwilligen Leistungen zum schulischen Sachbedarf der Gymnasien durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird; die staatlichen Leistungen nach Absatz 1 sind vorweg abzusetzen. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die beteiligten Kommunen können abweichende Regelungen vereinbaren.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1971, im übrigen am 1. Oktober 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (GVBl. S. 353, ber. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Sätzen 1, 3 und 4 sind jeweils nach den Worten „Art. 3a“ die Worte „und Art. 3b“ einzufügen.

2. Art. 3a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließ-

lich 1. Januar 1972 beschlossen werden und die im Hinblick auf die Gebietsreform bis einschließlich 1. Januar 1972 nicht verfügt werden, beträgt der Ausgangsbetrag 70 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat, wenn die Zusammenlegung bis einschließlich 1. Januar 1973 in Kraft tritt.“

b) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

3. Art. 3a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Der Punkt nach dem ersten Satz wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Nach diesem Strichpunkt wird folgender Satz eingefügt: „falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen.“

4. Nach Art. 3a wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

- (1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), die bis einschließlich 1. Januar 1976 gebildet oder erweitert werden, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß ihre Summe 50 v. H. der Förderungsbeträge nicht überschreitet, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.
- (3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäße Anwendung.
- (4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 4) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungs-

beträge anzurechnen. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

- (6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 4 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.
- (7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

5. In Art. 7 Abs. 2 Buchst. b werden nach den Worten „für jeden weiteren Einwohner 5,45 DM“ folgende Sätze eingefügt:

„Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247) geboten ist.“

6. In Art. 14a werden die Worte „vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681)“ ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.

7. In Art. 23 Abs. 2 wird in Satz 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz anfügt:

„soweit sie die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 2

In § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 254) wird Absatz 4 Satz 3 wie folgt geändert: „Satz 1 gilt für die Gewährung zusätzlicher Schlüsselzuweisungen auch bei Gemeindezusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 15. April 1971 beschlossen worden sind, wenn die Zusammenlegung in diesen Fällen bis einschließlich 1. Januar 1972 oder in Fällen, in denen die Zusammenlegung im Hinblick auf die Gebietsreform nicht bis einschließlich 1. Januar 1972 verfügt wird, bis einschließlich 1. Januar 1973 in Kraft tritt.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. § 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1971, § 1 Nrn. 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Die Mittel für Leistungen nach Art. 3b des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals im Rechnungsjahr 1972 der Anteilmasse zu entnehmen.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Aufhebung des Gesetzes über die
Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohn-
gemeinden und Betriebs-
gemeinden (GewStAusglG)**

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Durchführung des Gewerbesteuer- ausgleichs zwischen Wohn- und Betriebs- gemeinden (GewStAusglG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 147) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Fischereischeingesetzes**

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Fischereischeingesetz (FiScheinG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 wird eingefügt:

„b) für fünf aufeinanderfolgende Jahre (Fünf- Jahres-Fischereischein) oder“

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Worte „14.“ und „18.“ durch „12.“ und „16.“ ersetzt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 23. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungs- gesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 2 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „In den Fällen des Absatz 1 Buchst. a bis c“ die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b“

b) Dem Art. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchst. c) kann durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.“

2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

(1) Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden als zuständige Stelle (§ 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes) die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs bestimmt. Diese sind auch zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln zuständig. Sie können ihre Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden oder auf der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen.

(2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten auch, wenn im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

(3) Das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist herzustellen beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 3 und in den Fällen des § 84 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Soweit es sich um Ausbildungsberufe nach §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 des Berufsbildungsgesetzes handelt, ist bei der Untersagung des Einstellens und Ausbildens das Benehmen mit dem für die Berufsausbildung nach Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium erforderlich. Die Festsetzung der Entschädigungen im staatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

3. Folgender Art. 5a wird eingefügt:

„Art. 5a

Die Staatsministerien können innerhalb ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus sonstige Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung anerkennen, wenn das Ziel der Ausbildung einer betrieblichen Ausbildung entspricht, sowie durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Inhalt und Gang der Ausbildung und die durch den Besuch dieser Einrichtungen erworbenen Berechtigungen treffen.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ge-
schäftsverteilung der Bayerischen Staatsre-
gierung (StRGVV)**

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 53 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Staatskanzlei

Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben (Art. 52 Satz 1 der Verfassung). Dazu gehört die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

1. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,
2. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Staatsregierung, grundsätzliche Fragen des Verkehrs zwischen obersten Staatsorganen,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Ministerien, Vorbereitung der Beschlußfassung der Staatsregierung, insbesondere Stellungnahme zu allen Angelegenheiten unter politischen, staatsrechtlichen und formellen Gesichtspunkten,
4. Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten einschließlich der namens der Staatsregierung abzugebenden Äußerungen, insbesondere gegenüber den Verfassungsgerichten — unter Mitwirkung beteiligter Ministerien,
5. formelle Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats und ihre Durchführung und Abwicklung,
6. formelle Behandlung der Landtags- und Senatsbeschlüsse, Vorbereitung der Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung,
7. Abschluß von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien,
8. Neugliederungsfragen und — unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien — Angelegenheiten der Landesgrenze, soweit sie Grenzänderungen und die Festsetzung der Landesgrenze betreffen,
9. die Pflege der Beziehungen zu Bund und Ländern und der sonstigen Beziehungen nach außen, insbesondere der Verkehr mit Staatsoberhäuptern und Regierungen und mit Regierungsmitgliedern auswärtiger Staaten einschließlich ihrer Einladung nach Bayern, die Einrichtung von Kommissionen und Gesprächsgruppen mit auswärtigen Staaten auf Regierungsebene und deren Geschäftsführung, die Angelegenheiten des Verkehrs mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen — die Zuständigkeiten auf Grund besonderer Vorschriften, insbesondere über den Rechts- und Amtshilfeverkehr, bleiben unberührt —,
10. Beziehungen zur Bundeswehr und zu den auf bayerischem Gebiet stehenden ausländischen Streitkräften,
11. Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten sowie Mitwirkung bei der Verleihung von Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten,
12. Vorbereitung von Anordnungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiet des Gnadenrechts,
13. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben der Staatsregierung und Besucherdienst Inter Nationes,
14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Geschäftsführung der gemeinsamen Informationsbearbeitung innerhalb der Staatsregierung und — unbeschadet § 3 Nr. 20 und § 5 Nr. 4 — kommunikationspolitische Angelegenheiten,
15. Federführung bei der Sammlung des Landesrechts, Schriftleitung des Bayerischen Gesetz-

und Verordnungsblattes und des Bayerischen Staatsanzeigers,

16. Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses des Landesamtes für Datenverarbeitung und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „und den zivilen Bevölkerungsschutz (Luftschutz und Katastrophenschutz)“ durch die Worte „die zivile Verteidigung, den Zivil- und Katastrophenschutz“ ersetzt; der Klammerzusatz „(insbesondere Nr. 1, 2, 5, 6, 11)“ wird gestrichen.
- b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Das Gesundheitswesen — unbeschadet des § 9 Nr. 5a — und das Veterinärwesen, einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens und des Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, die eine Hochschulbildung erfordern.“

§ 2

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter
(Jubiläumszuwendungsverordnung — JzV)
Vom 23. Dezember 1971**

Auf Grund des Art. 88 a des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend (§ 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965, GVBl. S. 13).

§ 2

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt
bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200,— DM
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 350,— DM
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500,— DM.
- (2) Die Zuwendungen werden, soweit sie dem Lohnsteuerabzug unterliegen, netto gezahlt.

§ 3

- (1) Als Dienstzeit im Sinne des § 1 gelten
 1. die Zeiten
 - a) einer Ausbildung,
 - b) einer hauptberuflichen Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfaßt,

- c) einer Tätigkeit als Ehrenbeamter bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
- die Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses im Reichsgebiet und
 - die in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 und in Art. 27 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Zeiten.

Art. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gilt sinngemäß. Für die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 dieser Bestimmung ist die für die Berechnung des Besoldungsdienstalters getroffene Entscheidung maßgeblich.

(2) Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden

- die Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, daß die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat,
- die in Art. 8 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Zeiten.

§ 4

(1) Keine Jubiläumswendung erhält, wer aus demselben Anlaß bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

(2) Erfüllt ein Beamter bei Vollendung der gleichen Dienstzeit die Voraussetzungen für eine Jubiläumswendung nach Art. 88 a des Bayerischen Beamtengesetzes und nach Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, so erhält er die Zuwendung nur als Laufbahnbeamter.

(3) Hat ein Beamter bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits eine Dienstzeit nach § 1 Abs. 1 vollendet, die Jubiläumswendung aber noch nicht erhalten, so erhält er sie bei seiner Ernennung. Bei kommunalen Wahlbeamten tritt an die Stelle der Berufung in das Beamtenverhältnis und der Ernennung der Beginn der Amtszeit (Art. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

(4) Erreicht ein Beamter ein Dienstjubiläum während der Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so erhält er die Zuwendung bei Wiederaufnahme des Dienstes oder bei Eintritt in den Ruhestand, ein Beamter auf Zeit auch bei seiner Entlassung nach Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 5

(1) Ein zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumswendung vom abordnenden Dienstherrn.

(2) Ein von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumswendung nicht, wenn ihm vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlaß eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

§ 6

(1) Ein Beamter, gegen den im förmlichen Verfahren eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, erhält eine Jubiläumswendung nur, wenn am Jubiläumstage seit dem Dienstvergehen mindestens 5 Jahre verstrichen sind und er sich seither einwandfrei geführt hat.

(2) Ist gegen den Beamten innerhalb eines Jahres vor dem Jubiläumstage durch Disziplinarverfügung eine Maßnahme verhängt worden, so kann die Gewährung der Jubiläumswendung bis zu einem Jahr zurückgestellt werden.

(3) Ist am Jubiläumstage ein Disziplinarverfahren anhängig, so wird die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumswendung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß zurückgestellt.

(4) Bei Richtern, gegen die die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt worden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

Die Jubiläumswendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt. Diese kann ihre Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf andere Behörden übertragen. Art. 203 des Bayerischen Beamtengesetzes findet sinngemäße Anwendung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (GVBl. S. 35), aufgehoben.

(2) Hat ein Beamter vor dem 1. Juli 1962 nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet und erreicht er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand kein Dienstjubiläum mehr, für das nach dieser Verordnung eine Jubiläumswendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand die Zuwendung, die bei der von ihm zuletzt vollendeten Dienstzeit gewährt wird. Stirbt er vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten die in Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die Zuwendung; Art. 135 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Hat ein Beamter vor dem 1. Januar 1972 nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vollendet, die er nach den bisher geltenden Vorschriften erst nach diesem Zeitpunkt vollendet hätte, so wird die Zuwendung unverzüglich nachgewährt.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Änderung des Bestands der Gemeinden Ketschenbach (Landkreis Coburg) und Kirchfembach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch) Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Ketschenbach, bisher Landkreis Coburg, wird in die Stadt Neustadt b. Coburg eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Kirchfembach, bisher Landkreis Neustadt a. d. Aisch, wird in die Stadt Langenzenn und damit in den Landkreis Fürth eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Erste Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des Artikels 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München und den Städten Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg darf Wohnraum nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden. Als Aufgabe des Wohnzweckes im Sinn des Satzes 1 ist es auch anzusehen, wenn Wohnraum zum Zwecke einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen verwendet werden soll. Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Umwandlung eines Wohnraums in einen Nebenraum, insbesondere einen Baderaum.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sach- bezüge in der Sozialversicherung für das Ka- lenderjahr 1972

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1972 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe Arbeitnehmer- gruppe	Bewertungsgruppe	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
a) für Arbeitnehmer, soweit sie nicht un- ter die Buchstaben b oder c fallen	monatlich	189,—	177,—
	wöchentlich	44,10	41,30
	täglich	6,30	5,90
b) für Personen in Be- rufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Auszubildende nach dem Berufs- bildungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz			

Stufe Arbeitnehmer- gruppe	Bewertungsgruppe	Bewertungsgruppe	
		DM I	DM II

- | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|-------|
| zur Änderung des
Berufsbildungsge-
setzes vom 12. 3.
1971 (BGBl. I S.
185) | monatlich | 168,— | 144,— |
| | wöchentlich | 39,20 | 33,60 |
| | täglich | 5,60 | 4,80 |
| c) für Angestellte in
gehobener oder lei-
tender Stellung so-
wie für Beschäftig-
te mit Diensten
höherer Art (z. B.
Ärzte, Apotheker,
Werkmeister,
Gutsinspektoren
usw.) | monatlich | 234,— | 222,— |
| | wöchentlich | 54,60 | 51,80 |
| | täglich | 7,80 | 7,40 |
2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
- | | |
|---------------------------------------------------|--------------------|
| a) die Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{10}$ |
| b) das Frühstück | mit $\frac{2}{10}$ |
| c) das Mittagessen | mit $\frac{3}{10}$ |
| d) das Abendessen | mit $\frac{2}{10}$ |
- der in Nummer 1 bezeichneten Sätze.
3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge:
- | | |
|--------------------------------------------------|-------------|
| a) für den Ehegatten | um 80 v. H. |
| b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |
| c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |
4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind | jährlich | 540,— DM |
| b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind | jährlich | 600,— DM. |

2. Freie Feuerung

- | | | |
|--------------|----------------|---------|
| a) Brennholz | für den Ster | 20,— DM |
| b) Preßtorf | für 1000 Stück | 16,— DM |
| c) Stechtorf | für 1000 Stück | 10,— DM |

3. Getreide

- | | | |
|-----------------|-----------------|----------|
| a) Roggen | für den Zentner | 17,50 DM |
| b) Weizen | für den Zentner | 18,50 DM |
| c) Futtergerste | für den Zentner | 15,50 DM |
| d) Futterhafer | für den Zentner | 15,50 DM |

4. Mehl			
a) Roggenmehl	für den Zentner	27,—	DM
b) Weizenmehl	für den Zentner	30,—	DM
5. Brot	für das kg	1,35	DM
6. Kartoffeln			
a) Speise- kartoffeln	für den Zentner	5,50	DM
b) Futter- kartoffeln	für den Zentner	4,—	DM
7. Milch			
a) Vollmilch	für den Liter	0,38	DM
b) Magermilch	für den Liter	0,08	DM
8. Butter	für das kg	6,80	DM
9. Stroh	für den Zentner	2,—	DM
10. Heu	für den Zentner	4,50	DM
11. Freies Kartoffel- oder Getreide- land für das Tagwerk (33 Ar)	jährlich	60,—	DM
12. Freie Grasnutzung für das Tag- werk (33 Ar)	jährlich	40,—	DM.

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und zu entrichten hat. Da die Deputate dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zufließen, ist es zulässig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

a) Käse			
nach Emmentaler Art	je kg	6,30	DM
b) Weichkäse 40%ig	je kg	3,20	DM
c) Weichkäse 20%ig	je kg	2,60	DM

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte. Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

für den Arbeitnehmer, seine Ehe- frau und seine unterhaltsberechtig- tigten Kinder über 18 Jahren	monatlich je	30,—	DM
für unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren	monatlich je	15,—	DM.

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.
2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1971 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1971 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971.

Der bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemein- schaftsunterkunft bei Angehörigen der Bun- deswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freista- tes Bayern und der Gemeinden für das Ka- lenderjahr 1972

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1972 vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 478) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungs- gruppen A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhalts- zuschüssen	monatlich	15,—	DM,
für Angehörige der Besoldungs- gruppen A 5 und A 6	monatlich	25,—	DM,
für Angehörige der Besoldungs- gruppen von A 7 aufwärts	monatlich	35,—	DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Archivgebührenordnung
Vom 3. Dezember 1971**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Archivgebührenordnung vom 4. Juni 1965 (GVBl. S. 122), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1967 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. in § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird „7,— DM“ ersetzt durch „13,— DM“
2. in § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird „6,— DM“ ersetzt durch „10,— DM“
3. in § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird „4,— DM“ ersetzt durch „5,— DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Gebühren für Prüfungen für medizini-
sche und pharmazeutische Hilfsberufe und
für Prüfungen in der Fleischschau und
Trichinenschau
Vom 8. Dezember 1971**

Auf Grund Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (GebOPTA) vom 17. Februar 1970 (GVBl. S. 20),
2. die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach dem Krankenpflegegesetz (GebOKrpfG) vom 10. September 1966 (GVBl. S. 320),
3. § 9 der Anlage 1 und Abs. 2 und 5 des Abschn. „Zu § 9 Abs. 1“ der Anlage 2 zur Bekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 31. Januar 1938 (BayBS II S. 99),
4. die Verordnung über die Gebühren für Prüfungen in der Fleischschau und Trichinenschau vom 29. Februar 1968 (GVBl. S. 40).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(2) Die Befreiung von Gebühren gilt für Prüfungen, die insgesamt nach dem 1. September 1970 beendet wurden.

(3) Bereits entrichtete, nach dieser Verordnung jedoch nicht mehr geschuldete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 29. Februar 1972 zulässig.

München, den 8. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung
Vom 13. Dezember 1971**

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 109 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 103 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Eigenbetriebe der Gemeinden

Die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“

2. An die Stelle der §§ 7 mit 27 treten folgende Vorschriften:

„§ 7

Vermögen des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebsatzung festzusetzen.

§ 8

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens
und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde sind vorbehaltlich des § 25 angemessen zu vergüten.

(3) Als Aufwendungen sind auch angemessene Abschreibungen gemäß § 20 Abs. 2, die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Eigenbetriebes bei Dritten aufgenommenen Schulden, angemessene Vergütungen für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Gemeinde, sonstiger Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde sowie alle notwendigen Zuweisungen zu den Rückstellungen zu erfassen. Trägt der Eigenbetrieb das Versorgungswagnis selbst, so soll das Deckungskapital, soweit es nicht durch Rückstellungen ausgewiesen wird, in der Bilanz nachrichtlich angegeben werden; ausnahmsweise können die für die Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften angewandt werden.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn offene Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Darlehen treten; Eigenkapital und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor

der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes soll so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 4 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(7) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den offenen Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 9

Kassenwirtschaft

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 11

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts finden unbeschadet der Vorschriften des § 14 Abs. 2 und des § 16 auf den Wirtschaftsplan keine Anwendung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Finanzplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Finanzplanes erheblich höhere Darlehen oder Zuführungen der Gemeinde oder höhere Fremddarlehen erforderlich werden oder
- c) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Jahreserfolgsrechnung (§ 19 Abs. 3) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den ersten Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat der Werkausschuß zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Werkleitung zuständig ist (Art. 80 Abs. 1 GO). An die Stelle des Werkausschusses bzw. des Gemeinderates tritt bei Eilbedürftigkeit der erste Bürgermeister; er hat den Werkausschuß bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung zu unterrichten (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 14

Finanzplan

(1) Der Finanzplan muß mindestens alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

(2) Auf der Einnahmenseite des Finanzplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen. Soweit zur Deckung des Finanzplans Darlehen Dritter vorgesehen sind, gilt Art. 96 Abs. 3 GO sinngemäß.

(3) Die Ausgaben für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 21 Abs. 1) und die Ausgabenansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. Die Ansätze sind anhand der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Ausgabenansätze sind übertragbar.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, hat der Werkausschuß zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Werkleitung zuständig ist (Art. 80 Abs. 1 GO). An die Stelle des Werkausschusses bzw. des Gemeinderates tritt bei Eilbedürftigkeit der erste Bürgermeister; er hat den Werkausschuß bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidungen zu unterrichten (Art. 37 Abs. 3 GO).

(6) Der Finanzplan soll durch eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Wirtschaftsjahre ergänzt werden.

§ 15

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich anzugeben.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 16 Haftung

Bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 12 bis 15 gilt Art. 98 GO.

§ 17 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 18 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und den Werkausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten. In der Betriebssatzung können Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.

§ 19 Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Inhalt des Jahresabschlusses sowie über die Gliederung und die Wertansätze sind anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Die Jahresbilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen.

(3) Die Jahreserfolgsrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen.

§ 20 Einzelvorschriften für den Jahresabschluß

(1) Der Eigenbetrieb hat in seiner Jahresbilanz den Vermögens- und Schuldenstand und in seiner Jahreserfolgsrechnung die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtagerecht anzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Abschreibungssätze für das Anlagevermögen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes über Abschreibungen und Wertberichtigungen zu beachten.

(3) Bei den Posten des Eigenkapitals und den Rückstellungen sind in der Jahresbilanz der Anfangsstand, die Zuführungen, die Entnahmen und der Endstand gesondert auszuweisen.

(4) Zuschüsse Nutzungsberechtigter können als Passivposten nach Formblatt 1 Posten IV ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. Werden solche Zuschüsse als Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge in die Jahreserfolgsrechnung zu über-

nehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistung jeweils fehlen. Werden Bauzuschüsse, die der Eigenbetrieb auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, passiviert, so ist der Passivposten jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

(5) Die von der Gemeinde für den Eigenbetrieb aufgenommenen Darlehen sind in der Jahresbilanz als Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen.

(6) Bei Versorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365 (366) Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

§ 21 Anlagennachweis, Erfolgsübersicht

(1) In einem Anlagennachweis sind zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die einzelnen Gruppen der Sachanlagen und deren Entwicklung mit den dazugehörigen Abschreibungen und deren Entwicklung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und Formblatt 3 (Anlage 3) nachzuweisen.

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden (Formblatt 5 Zeilen 1 b und 14 b).

§ 22 Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlußbericht. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften Rechenschaft zu entsprechen. Sozialberichte für den Eigenbetrieb werden nur im Rahmen gemeindlicher Gesamtberichte erstattet.

(2) Im Lagebericht ist über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Eigenbetriebs am Schluß des Wirtschaftsjahres und bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse während und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist auch dann zu berichten, wenn sie im Jahresabschluß keinen Niederschlag gefunden haben.

(3) Im Abschlußbericht sind die Posten der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung zu erläutern.

(4) Bei den Sachanlagen ist über die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, über Veränderungen während des Wirtschaftsjahres, über die unfertigen und die geplanten Bauvorhaben sowie über Abschreibungen zu berichten. Wesentliche Änderungen der Abschreibungssätze oder Abschreibungsmethoden sind zu erläutern. Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte während des Wirtschaftsjahres sind einzeln nachzuweisen.

(5) Bei den Finanzanlagen ist über den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge,

die Abgänge und die Abschreibungen zu berichten. Der Stand am Abschlußstichtag ist durch Angabe der Nennwerte, der Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswerte am Abschlußstichtag zu erläutern.

(6) Über die Entwicklung des Eigenkapitals nach Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen ist zu berichten. Das gleiche gilt für die Entwicklung der Rückstellungen.

(7) Die Umsatzerlöse sind durch eine Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres unter Vergleich mit dem Vorjahr zu erläutern; über wesentliche Veränderungen ist zu berichten. Geschätzte Mengen sind als solche zu kennzeichnen.

(8) Bei der Erläuterung des Personalaufwands soll die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft durch eine Statistik dargelegt werden. Die Gesamtsumme der Löhne, Gehälter, Vergütungen und sozialen Abgaben, der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (einschließlich der Beihilfen) und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr sind anzugeben.

§ 23

Rechenschaft

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen.

(2) Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dabei ist der Jahresbericht auch darauf zu prüfen, ob § 22 Abs. 3 bis 8 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Jahresbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) Der Jahresabschluß, der Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Jahresbericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. Die Prüfung im Sinne des Absatzes 2 hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Der festgestellte Jahresabschluß ist, gegebenenfalls mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers, in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist die nach Absatz 3 Satz 4 beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses gemäß Formblatt 4 (Anlage 4) anzugeben. Hat der Prüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen.

§ 24

Zusammenfassung von Eigenbetrieben

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sind zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten.

Die Betriebssatzung kann

a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und

b) in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.

Dritter Teil

Sonder- und Schlußvorschriften

§ 25

Wasserversorgungsbetriebe

Abweichend von § 8 Abs. 2 kann Wasser für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für Löschwasserversorgung können unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

§ 26

Befreiungen

(1) Eigenbetriebe in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind von den Vorschriften dieser Verordnung ganz befreit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus bestimmte Eigenbetriebe allgemein von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien. Die Regierungen können auf Antrag einzelne Eigenbetriebe von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien.

(3) Eine Befreiung ist ausgeschlossen für Elektrizitätswerke, Gaswerke, Elektrizitäts- und Gasverteilungsbetriebe, Straßenverkehrs- und Hafenbetriebe in Gemeinden oder Versorgungs- und Einzugsgebieten mit mehr als 10 000 Einwohnern.

(4) Die auf Antrag gewährten Einzelbefreiungen gelten fort, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der örtlich zuständigen Regierung schriftlich mitgeteilt werden.

3. An die Stelle der bisherigen Formblätter 1—4 (Anlage 1—4 zur Eigenbetriebsverordnung) treten die Formblätter 1—5, die dieser Verordnung anliegen.

§ 2

Eigenbetriebe der Landkreise und Bezirke

Die in § 1 neugefaßten Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten auch für die Eigenbetriebe der Landkreise und Bezirke mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinde der Landkreis bzw. der Bezirk und an die Stelle des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters die nach der Landkreisordnung und Bezirksordnung zuständigen Organe treten.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Die Wirtschaftspläne für die Jahre 1972 und 1973 und die Jahresabschlüsse für 1971, 1972 und 1973 können noch nach den bisherigen Vorschriften aufgestellt werden; in diesem Falle ist § 21 der Eigenbetriebsverordnung nicht anzuwenden.

(3) In dem erstmals nach Formblatt 4 in der Fassung dieser Verordnung gegliederten Erfolgsplan sowie in dem Erfolgsplan für das darauffolgende Wirtschaftsjahr kann von einer vollständigen Zahlengegenüberstellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung abgesehen werden, soweit die Herstellung der Vergleichbarkeit der Zahlen einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand erfordert.

München, den 13. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Formblatt 1

Jahresbilanz

Aktivseite

I. Anlagevermögen

A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen¹
6. Verteilungsanlagen¹
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 bis 8 gehören
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
11. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
12. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten

B. Finanzanlagen

1. Beteiligungen
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren davon durch Grundpfandrechte gesichert

II. Umlaufvermögen

A. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse
3. Fertige Erzeugnisse, Waren

B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens

1. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I A Nr. 11 gehören
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen² davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Wechsel davon bundesbankfähig
4. Schecks
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben
6. Guthaben bei Kreditinstituten
7. Wertpapiere, die nicht zu Nr. 3, 4 oder I B gehören
8. Forderungen an verbundene Unternehmen
9. Forderungen an die Gemeinde³ davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
10. Forderungen an leitende Personen
11. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Rechnungsabgrenzungsposten

IV. Bilanzverlust

Bilanzverlust/Bilanzgewinn des Vorjahres	
Ausgleich durch.../Verwendung für...	
	
Jahresverlust/Jahresgewinn

Passivseite

I. Stammkapital

II. Offene Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage
2. Zweckgebundene Rücklagen

III. Sonderposten mit Rücklageanteil

IV. Empfangene Ertragszuschüsse

V. Wertberichtigungen

VI. Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen
2. andere Rückstellungen

VII. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

1. Anleihen
davon durch Grundpfandrechte gesichert
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon durch Grundpfandrechte gesichert
 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde
 4. Sonstige Verbindlichkeiten
davon durch Grundpfandrechte gesichert
- Von Nr. 1—4 sind vor Ablauf von vier Jahren fällig

VIII. Andere Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu VII gehören
4. Empfangene Anzahlungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, soweit sie nicht zu VII gehören
7. Sonstige Verbindlichkeiten

IX. Rechnungsabgrenzungsposten

X. Bilanzgewinn

Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Vorjahres	
Verwendung für.../Ausgleich durch...	
	
Jahresgewinn/Jahresverlust

¹ Anlagen der Energie- und Wasserversorgung.

² Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesungen auf den Bilanzstichtag.

³ Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen an die Gemeinde; diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Kopfspalten des Anlagennachweises

Anlagengruppen ¹	Anschaffungswerte			Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand) ⁵	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang ²	Abgang ²	Endstand ³	Anfangsstand	Zugang, d. h. Ab- schrei- bungen im Wirt- schafts- jahr ²	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge ²		Endstand ⁴	Durchschnittlicher Ab- schrei- bungssatz ⁶	Durchschnittlicher Rest- buchwert ⁷
		zu Anschaffungswerten									
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	v. H. ⁸	v. H. ⁸	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹ Gemäß Formblatt 3.² Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.³ Spalten 2 + 3 ./ 4.⁴ Spalten 6 + 7 ./ 8.⁵ Spalten 5 ./ 9.⁶ (Spalte 7 x 100): Spalte 5.⁷ (Spalte 10 x 100): Spalte 5.⁸ Mit einer Dezimale angeben, z. B. 56,2 v. H.

Formblatt 3

Gliederung des Anlagennachweises der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe¹

- I. Stromversorgung
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
 5. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - Betriebseinrichtungen des Bezuges
 6. Verteilungsanlagen
 - Umspannungs- und Umformungsanlagen
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (Licht- und Kraftstromzähler, Meßwandler, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger usw. einschl. Lagerbestand)
 - (Straßenbeleuchtung)
 7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören
 8. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
- II. Gasversorgung
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
 5. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - Betriebseinrichtungen des Bezuges
 6. Verteilungsanlagen
 - Speicherung, Verdichtung, Druckregelung
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)
 - (Straßenbeleuchtung)
 7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören
 8. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
- III. Wasserversorgung
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
- Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - Betriebseinrichtungen des Bezuges
6. Verteilungsanlagen
- Speicherung, Verdichtung, Druckregelung
 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)
 - (Straßenbeleuchtung)
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung
9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
- IV. Verkehrsbetriebe
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
 5. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
 6. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
 7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören
 8. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
- V. Gemeinsame Anlagen
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
 4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
 5. Maschinen und maschinelle Anlagen
 6. Betriebs- und Geschäftsausstattung
- VI. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
1. Stromversorgung
 2. Gasversorgung
 3. Wasserversorgung
 4. Verkehrsbetriebe
 5. Gemeinsame Anlagen

¹ Diese Gliederung gilt sinngemäß für andere Betriebe; sie ist erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Bildung der Anlagengruppen ist, unbeschadet einer weiteren Aufgliederung, die Pos. I A der Jahresbilanz zugrunde zu legen.

Formblatt 4

Jahreserfolgsrechnung

1. Umsatzerlöse ¹	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Gesamtleistung
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren ²
6. Rohertrag/Rohaufwand
7. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- u. Teilgewinnabführungsverträgen	
8. Erträge aus Beteiligungen	
9. Erträge aus den anderen Finanzanlagen	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
11. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	
12. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	
13. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
14. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	
15. Sonstige Erträge
davon außerordentliche
16. Löhne und Gehälter ³	
17. Soziale Abgaben ³	
18. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
a) ordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen	
b) außerordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen	
20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen mit Ausnahme des Betrages, der in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen eingestellt ist	
21. Verluste aus Wertminderungen oder dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens außer Vorräten (Formblatt 1 Aktivseite II B) und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	

22. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	
23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
24. Steuern		
a) vom Einkommen vom Ertrag und vom Vermögen	
b) sonstige	
25. Lastenausgleichs-Vermögensabgabe	
26. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	
27. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
28. Sonstige Aufwendungen ¹
29. Jahresgewinn/Jahresverlust

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns	oder	Behandlung des Jahresverlustes
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) zur Einstellung in Rücklagen	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	c) auf neue Rechnung vorzutragen
d) auf neue Rechnung vorzutragen	

¹ Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse.

² Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.

³ Einschließlich aktivierter Beträge.

⁴ Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte.

Fußnoten zu Anlage 5

¹ Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgegliedert werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.).

² Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich.

³ Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.

⁴ Nur die ordentlichen Abschreibungen aus Nr. 19 a der Jahreserfolgsrechnung.

⁵ Nr. 28 der Jahreserfolgsrechnung mit Ausnahme der Konzessions- und Wegeentgelte (Zeile 8) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 18).

⁶ Nr. 1, 2 (für Spalten 5—9) und 3 (für Spalte 12) der Jahreserfolgsrechnung sowie Nr. 15 der Jahreserfolgsrechnung, soweit es sich um ordentliche Erträge handelt.

⁷ Nr. 7—14 der Jahreserfolgsrechnung sowie Nr. 15, soweit es sich um außerordentliche Erträge handelt. Erläuterung ist beizufügen.

⁸ Nr. 20, 21, 22, 26 und 27 der Jahreserfolgsrechnung sowie die außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen aus Nr. 19 b und die außerordentlichen Aufwendungen aus Nr. 28 der Jahreserfolgsrechnung. Erläuterung ist beizufügen; bei größeren außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen ist deren Verteilung auf die einzelnen Betriebszweige anzugeben.

⁹ Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer. Die übrigen Steuern sind in Zeile 7 auszuweisen.

¹⁰ Übereinstimmend mit Nr. 29 der Jahreserfolgsrechnung.

(Fußnoten zu Anlage 5 s. Vorderseite)

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe				Verkehrsbetriebe ¹	Andere Betriebszweige einschl. Nebenbetriebe (Gliederung nach Bedarf)	Hilfsbetriebe ²	Aktivierte Eigenleistungen
		Verwaltung und Vertrieb	Sonstige	Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Andere Versorgungszweige (z.B. Fernwärme)				
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen											
2. Löhne und Gehälter ³											
3. Soziale Abgaben ³											
4. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung											
5. Ordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen ⁴											
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen											
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)											
8. Konzessions- und Weagentgelte											
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen ⁵											
10. Summe 1-9											
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalten 3 und 4 Abgabe (-)											
12. Leistungsausgleich Zurechnung(+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)											
13. Aufwendungen 1-12											
14. Betriebserträge a) nach der Jahreserfolgsrechnung ⁶ b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige											
15. Betriebserträge insgesamt											
16. Betriebsergebnis (+ = Betriebsüberschuß - = Betriebsfehlbetrag)											
17. Kapitalerträge und außerordentliche Erträge ⁷ (+)											
18. Außerordentlicher Aufwand ⁸ (-)											
19. Aus dem Erfolg zu deckende Steuern ⁹ (-)											
20. Unternehmensergebnis ¹⁰ (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)											

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausweis- und
Paßwesen**

Vom 14. Dezember 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personal- ausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung vom 2. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministe- rium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausstellungsbehörden (Ausweisbehörden) und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11 a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1972 kreisangehörig werden, bleiben anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausstellungsbehörden und Paßbehörden im Sinne des Absatzes 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.
München, den 14. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Ober- bayern	Aichach	Aichach
	Altötting	Altötting
	Altötting	Burghausen
	Altötting	Burgkirchen a. d. Alz
	Altötting	Garching a. d. Alz
	Altötting	Neuötting
	Altötting	Töging a. Inn
	Bad Aibling	Bad Aibling
	Bad Aibling	Bruckmühl
	Bad Aibling	Kolbermoor
	Bad Tölz	Bad Tölz
	Bad Tölz	Lenggries
	Berchtesgaden	Bischofswiesen
	Dachau	Dachau
	Dachau	Karlsfeld
	Ebersberg	Ebersberg
	Ebersberg	Grafring b. München
	Ebersberg	Kirchseeon
	Ebersberg	Markt Schwaben
	Ebersberg	Parsdorf
	Erding	Altenerding
	Erding	Erding
	Erding	Taufkirchen (Vils)
	Freising	Eching
	Freising	Moosburg a. d. Isar
	Freising	Neufahrn b. Freising
	Fürstenfeldbruck	Eichenau
	Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
	Fürstenfeldbruck	Germering
	Fürstenfeldbruck	Gröbenzell
	Fürstenfeldbruck	Maisach
	Fürstenfeldbruck	Olching
	Fürstenfeldbruck	Puchheim
	Fürstenfeldbruck	Unterpfaffenhofen
	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen
	Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald
	Ingolstadt	Manching
	Ingolstadt	Gaimersheim
	Ingolstadt	Kösching
	Landsberg a. Lech	Dießen a. Ammersee
	Landsberg a. Lech	Kaufering
	Laufen	Ainring
	Laufen	Freilassing
	Miesbach	Hausham
	Miesbach	Holzkirchen

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Ober- bayern	Miesbach	Miesbach
	Miesbach	Rottach-Egern
	Miesbach	Schliersee
	Mühdorf a. Inn	Mühdorf a. Inn
	Mühdorf a. Inn	Waldkraiburg
	München	Garching b. München
	München	Gräfelfing
	München	Grünwald
	München	Haar
	München	Hohenbrunn
	München	Ismaning
	München	Oberhaching
	München	Oberschleißheim
	München	Ottobrunn
	München	Planegg
	München	Pullach i. Isartal
	München	Unterbiburg
	München	Unterhaching
	München	Unterschleißheim
	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Pfaffenhofen a. d. Ilm
	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Pfaffenhofen a. d. Ilm
	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Wolnzach
	Rosenheim	Kiefersfelden
	Rosenheim	Prien a. Chiemsee
	Rosenheim	Stefanskirchen
	Schongau	Peiting
	Schongau	Schongau
	Schrobenhausen	Schrobenhausen
	Starnberg	Gauting
	Starnberg	Gilching
	Starnberg	Herrsching a. Ammersee
	Starnberg	Krailling
	Starnberg	Starnberg
	Starnberg	Tutzing
	Traunstein	Ruhpolding
	Traunstein	Traunreut
	Traunstein	Trostberg
	Wasserburg a. Inn	Wasserburg a. Inn
	Weilheim i. OB	Murnau
	Weilheim i. OB	Peißenberg
	Weilheim i. OB	Penzberg
	Weilheim i. OB	Weilheim i. OB
	Wolfratshausen	Geretsried
	Wolfratshausen	Wolfratshausen
	Nieder- bayern	Bogen
Deggendorf		Plattling
Dingolfing		Dingolfing
Eggenfelden		Eggenfelden
Griesbach i. Rottal		Pocking
Kelheim		Abensberg
Kelheim		Kelheim
Kötzting		Kötzting
Landau a. d. Isar		Landau a. d. Isar
Landshut		Ergolding
Mainburg		Mainburg
Pfarrkirchen		Pfarrkirchen
Pfarrkirchen		Simbach a. Inn
Regen		Regen
Regen		Zwiesel
Viechtach	Viechtach	
Vilsbiburg	Vilsbiburg	
Vilshofen	Vilshofen	
Wolfstein	Freyung	
Wolfstein	Waldkirchen	
Ober- pfalz	Amberg	Hirschau
	Amberg	Vilseck
	Burglengenfeld	Burglengenfeld
	Burglengenfeld	Maxhütte-Haidhof
	Burglengenfeld	Teublitz
	Cham	Cham
	Cham	Furth i. Wald
Eschenbach i. d. OPf.	Auerbach i. d. OPf.	

Reg -Bez.	Landkreis	Gemeinde	Reg -Bez.	Landkreis	Gemeinde
Ober- pfalz	Eschenbach i. d. OPf.	Grafenwöhr	Unter- franken	Alzenau i. UFr.	Alzenau i. UFr.
	Nabburg	Schwarzenfeld		Alzenau i. UFr.	Kahl a. Main
	Neustadt a. d. Waldnaab	Neustadt		Aschaffenburg	Goldbach
	Neustadt a. d. Waldnaab	Neustadt		Aschaffenburg	Großostheim
	Regensburg	Windischeschenbach		Aschaffenburg	Haibach
	Roding	Neutraubling		Aschaffenburg	Hösbach
	Roding	Nittenau		Aschaffenburg	Kleinostheim
	Sulzbach-Rosenberg	Roding		Aschaffenburg	Mainaschaff
	Tirschenreuth	Sulzbach-Rosenberg		Aschaffenburg	Stockstadt a. Main
	Tirschenreuth	Mitterteich		Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale
	Tirschenreuth	Tirschenreuth		Bad Brückenau	Bad Brückenau
		Waldsassen		Gemünden a. Main	Gemünden a. Main
				Gerolzhofen	Gerolzhofen
	Ober- franken	Bamberg		Hallstadt	Hammelburg
Coburg		Rödental	Haßfurt	Haßfurt	
Höchstadt a. d. Aisch		Herzogenaurach	Karlstadt	Karlstadt	
Höchstadt a. d. Aisch		Höchstadt a. d. Aisch	Lohr a. Main	Lohr a. Main	
Hof		Oberkotzau	Marktheidenfeld	Marktheidenfeld	
Hof		Schwarzenbach a. d. Saale	Miltenberg	Miltenberg	
Kronach		Kronach	Obernburg a. Main	Erlenbach a. Main	
Lichtenfels		Lichtenfels	Obernburg a. Main	Elsenfeld	
Lichtenfels		Burgkunstadt	Ochsenfurt	Ochsenfurt	
Münchberg		Helmbrechts	Schweinfurt	Gochsheim	
Münchberg		Münchberg	Würzburg	Höchberg	
Naila		Naila	Würzburg	Rimpar	
Naila		Selbitz	Würzburg	Veitshöchheim	
Pegnitz		Pegnitz			
Rehau		Rehau			
Staffelstein		Staffelstein			
Wunsiedel		Arzberg			
Wunsiedel		Wunsiedel			
Mittel- franken		Ansbach	Neuendettelsau	Schwaben	Augsburg
	Ansbach	Heilsbronn	Augsburg		Neusäß
	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	Augsburg		Stadtbergen
	Erlangen	Heroldsberg			
	Feuchtwangen	Feuchtwangen	Dillingen a. d. Donau		Gundelfingen a. d. Donau
	Feuchtwangen	Bechhofen	Dillingen a. d. Donau		Lauingen (Donau)
	Fürth	Langenzenn	Donauwörth		Donauwörth
	Fürth	Oberasbach	Friedberg		Friedberg
	Fürth	Zirndorf	Friedberg		Kissing
	Gunzenhausen	Gunzenhausen	Friedberg		Mering
	Hersbruck	Hersbruck	Füssen	Füssen	
	Hilpoltstein	Allersberg	Füssen	Pfronten	
	Hilpoltstein	Hilpoltstein	Günzburg	Burgau	
	Lauf a. d. Pegnitz	Lauf a. d. Pegnitz	Günzburg	Leipheim	
	Lauf a. d. Pegnitz	Röthenbach a. d. Pegnitz	Günzburg	Ichenhausen	
	Lauf a. d. Pegnitz	Schnaittach			
	Neustadt a. d. Aisch	Neustadt a. d. Aisch	Illertissen	Illertissen	
	Nürnberg	Altdorf b. Nürnberg	Illertissen	Vöhringen	
	Nürnberg	Feucht			
	Nürnberg	Schwaig b. Nürnberg	Kaufbeuren	Buchloe	
Nürnberg	Stein b. Nürnberg	Kempton (Allgäu)	Waltenhofen		
Schwabach	Roth b. Nürnberg	Krumbach (Schwaben)	Krumbach (Schwaben)		
Schwabach	Wendelstein				
Uffenheim	Bad Windsheim	Lindau (Bodensee)	Lindenberg i. Allgäu		
Weißenburg i. Bay.	Treuchtlingen	Marktobendorf	Marktobendorf		
		Memmingen	Ottobeuren		
		Mindelheim	Bad Wörishofen		
		Mindelheim	Mindelheim		
		Neu-Ulm	Pfuhl		
		Neu-Ulm	Senden		
		Neu-Ulm	Weißenhorn		
		Schwabmünchen	Bobingen		
		Schwabmünchen	Königsbrunn		
		Schwabmünchen	Schwabmünchen		
		Sonthofen	Immenstadt i. Allgäu		
		Sonthofen	Oberstdorf		
		Sonthofen	Sonthofen		

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,-, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).